

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 12.12.2006 in der Fassung vom 26.07.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.11.2022 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung gemäß § 26 Friedhofssatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

1.1 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern

1.11 Einzelfall	10,00 €
1.12 befristete Tätigkeit je Kalenderjahr	86,00 €
1.2 sonstige gewerbliche Tätigkeit	19,00 €
1.3 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	59,00 €
1.4 Tätigkeiten der Verwaltung im Zusammenhang mit Bestattungen nach Ziffer 2.11-2.13, 2.21 + 2.22 sowie sonstige Bestattungsleistungen nach Ziffer 2.71-2.75	59,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung

2.11 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	520,00 €
2.12 von Personen unter 6 Jahren	200,00 €
2.13 von Totgeburten	200,00 €
2.14 Trägerdienst (4 Träger)	225,00 €
2.15 zusätzlicher Träger	55,00 €
2.16 Ordnungsdienst zur Aufsicht privater Trägerpersonen (z.B. Angehörige, Vereinsmitglieder, etc.)	75,00 €
2.17 Ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen nach 18 Uhr	50%
an Samstagen	100%
Sonntagen und Feiertagen von je	150%

2.2 Beisetzung von Urnen

2.21 in Erdgrab	225,00 €
2.22 in Urnenwand	200,00 €

2.23 Trägerdienst (1 Träger)	75,00 €
2.24 Ein Zuschlag zu 2.21-2.23 für Bestattungen nach 18 Uhr	50%
an Samstagen	100%
Sonntagen und Feiertagen von je	150%

2.3 Überlassung eines Reihengrabes

für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	
2.31 Einzelgrab	1.710,00 €
2.32 Urnengrab	1.030,00 €
2.33 Urnenplatz in anonymer Gemeinschaftsstätte	890,00 €
2.34 Zweitbelegung eines Einzelgrabs doppeltief (Erstbelegung muss vor dem 01.01.2007 erfolgt sein.)	
a) für die Dauer der vollen Ruhezeit	wie Ziffer 2.31
b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Ruhezeit zur erneuten Nutzungsdauer; pro Jahr:	68,40 €
Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
2.4 Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 6 Jahren	
	690,00 €
2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51 Einzelwahlgrab einfachtief	1.925,00 €
2.52 Einzelwahlgrab doppeltief	2.175,00 €
2.53 Doppelwahlgrab einfachtief	3.225,00 €
2.54 Doppelwahlgrab doppeltief	3.725,00 €
2.55 Urnenwahlgrab	1.740,00 €
2.56 für einen Urnenwahlgrabplatz in Urnenwand	2.140,00 €
2.57 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.57.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.51-2.56
2.57.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
Verlängerung Einzelwahlgrab einfachtief, pro Jahr	77,00 €
Verlängerung Einzelwahlgrab doppeltief, pro Jahr	87,00 €
Verlängerung Doppelwahlgrab einfachtief, pro Jahr	129,00 €
Verlängerung Doppelwahlgrab doppeltief, pro Jahr	149,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab, pro Jahr	87,70 €
Verlängerung Urnenwahlgrabplatz in Urnenwand, pro Jahr	107,00 €
2.6 Benutzung der Aussegnungshalle	
2.61 Aussegnungshalle	320,00 €
2.62 Benutzung einer Leichenzelle je angefangener Tag	50,00 €
2.7 Sonstige Leistungen	
2.71 Ausgrabung und Umbettung eines Sarges	825,00 €
2.72 Umbettung einer Urne Erdgrab-Erdgrab	220,00 €
2.73 Umbettung einer Urne Erdgrab-Urnenwand	220,00 €
2.74 Umbettung einer Urne Urnenwand-Urnenwand	220,00 €
2.75 Umbettung einer Urne Urnenwand-Erdgrab	220,00 €
2.76 bei Erstbelegung, Tieferlegung auf 2 m	63,00 €
2.77 Vergütung Organist bei Aussegnung	35,00 €
2.8 Abräumen mit Entsorgung von Gräbern (Einfassung und Grabstein)	
2.81 für Erdgräber	335,00 €
2.82 für Urnengräber	195,00 €

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

76707 Hambrücken, den 30.11.2022



Dr. Marc Wagner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.